



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesamt für Finanzen

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
TEL +49 (0) 18 88 6 82-47 21
FAX +49 (0) 18 88 6 82-88 47 21
E-MAIL Rainer.Liebscher@bmf.bund.de
TELEX 88 66 45
DATUM 17. Oktober 2003

BETREFF **Vordruck "Einnahmenüberschussrechnung - EÜR"**

BEZUG BMF-Schreiben vom 11. September 2003 - IV D 2 - S 1451 - 27/03 -; Sitzung Bp II/03 TOP 4

GZ **IV D 2 - S 1451 - 39/03** (bei Antwort bitte angeben)

2 Anlagen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Nach §§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c EStDV in der Fassung des Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz) vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550; BStBl I S. 398) haben Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – EÜR“ (Anlage 1) wird hiermit bekannt gegeben. Er wird in der „Anleitung“ (Anlage 2) erläutert.

Kann für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2005 beginnt, die Zeile 9 („Betriebseinnahmen zum ermäßigten Steuersatz“) des Vordrucks aus technischen Gründen noch nicht ausgefüllt werden, ist dies nicht zu beanstanden; in diesem

Seite 2 Fall sind sämtliche Betriebseinnahmen in Zeile 8 ("Betriebseinnahmen zum allgemeinen Umsatzsteuersatz oder eines Kleinunternehmers i.S. des § 19 Abs. 1 UStG") einzutragen.

Das Schreiben mit Anlagen wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zur Ansicht bzw. zum Download bereit.

Im Auftrag

Christmann